



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

4 StR 264/17

vom  
5. Juli 2017  
in der Strafsache  
gegen

wegen besonders schwerer Vergewaltigung u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 5. Juli 2017 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Essen vom 9. Januar 2017 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Es kann dahinstehen, ob die Annahme des Landgerichts, der Angeklagte habe den Tatbestand des § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB aF auch durch die vaginale Penetration mit der Whiskey-Flasche erfüllt, durch die Feststellungen belegt ist. Denn das Landgericht hat die von ihm bejahte zweifache Verwirklichung des Tatbestands des § 177 Abs. 4 Nr. 1 StGB aF als solche nicht strafscharfend gewertet.

Sost-Scheible

Roggenbuck

Franke

Quentin

Feilcke